

Satzung für den Förderkreis „Gemeinsam in einem Boot“ der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack

Präambel

Die Bremische Evangelische Kirche bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient. Zur Erfüllung dieses Auftrages tragen die Kirchengemeinden u.a. Sorge für die Verkündigung des Evangeliums, insbesondere durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Seelsorge, Bildung, Diakonie, Mission und Ökumene. Über den Kreis ihrer eigenen Mitglieder hinaus stärken sie die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen.

Zur Unterstützung der reformierten Gemeinde Aumund und der ev. luth. Christophorusgemeinde Bremen-Aumund/Fähr bei der Wahrnehmung dieses Auftrages wurden der Förderkreis „Beiboot“ bzw. der „Förderkreis Christophorus“ gegründet, die nun als gemeinsamer Förderkreis der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack mit dem Namen „Gemeinsam in einem Boot“ fortgeführt werden sollen.

Der Kirchenvorstand hat am 20.03.2025 für den Förderkreis die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Zweck und Zielsetzungen

(1) Zur Förderung der Aktivitäten der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack werden die bereits aus den Ursprungsgemeinden bestehenden Förderkreise („Beiboot“ und „Förderkreis Christophorus“) in einen gemeinsamen Förderkreis überführt. Dieser trägt den Namen „Gemeinsam in einem Boot“ und hat seinen Sitz in der Menkestr. 15, 28755 Bremen.

(2) Zweck des Förderkreises ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Gemeindearbeit. Konkrete Ziele und Aufgaben des Förderkreises sind insbesondere:

- Die Betreuung älterer Menschen in der Gemeinde durch ehrenamtliche oder hauptamtliche diakonische Mitarbeitende („Zeitschenkerin für Seniorinnen und Senioren“).
- Projekte der Kinder- und Jugendarbeit
- „Kirche der Stille“ – spirituelle Angebote für Menschen auf der Suche
- Gartenprojekte
- ...

§ 2 Rechtliche Organisation

(1) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack, der nach den Bestimmungen dieser Satzung organisiert ist. Er bewegt sich im Rahmen der Rechtsordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche und der Gemeinde, insbesondere finden für die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Wirtschaftsführung der Gemeinden geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Die Mittel des Förderkreises sind zweckgebundenes Sondervermögen der Gemeinde. Die Mittel sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten.

- (3) Der Förderkreis erwirkt die benötigten Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden jeglicher Art sowie Einnahmen aus Veranstaltungen des Förderkreises.
- (4) Zuwendungsbestätigungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen erteilt ausschließlich die Evangelische Kirchengemeinde Aumund-Vegesack
- (5) Über die Verwendung der vom Förderkreis aufgebrauchten Mittel entscheiden dessen Organe im Rahmen dieser Satzung.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.
- (2) Soweit die Mittel nicht sofort benötigt werden, werden zweckgebundene Rücklagen gemäß § 1 dieser Satzung gebildet.
- (3) Im Falle der Auflösung des Förderkreises ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt angesammelten Geldmittel dem in § 1 aufgeführten Zweck zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragszahlung

- (1) Alle interessierten natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Förderkreises unterstützen möchten, können durch schriftlichen Beitritt Mitglied des Förderkreises werden.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Mindestförderbeitrags oder eines selbst gewählten höheren Förderbeitrags. Der Beitrag fällt auch dann an, wenn die Mitgliedschaft nur einen Teil des Jahres besteht.
- (3) Der jährliche Mindestförderbeitrag wird von den Mitgliedern frei gewählt.
- (4) Der jährliche Förderbeitrag wird jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig (erster Werktag des Jahres). Erfolgt der Beitritt später, wird der Förderbeitrag zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (5) Nichtzahlungen von Beiträgen bis Ablauf des Kalenderjahres führen automatisch zum Erlöschen der Mitgliedschaft mit Beginn des Folgejahres. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch textliche Austrittserklärung, Tod, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Auflösung des Förderkreises.
- (6) Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
- (7) Die Zahlungen der Jahresbeiträge und von Geldspenden erfolgen auf das Konto der Gemeinde: **IBAN DE20 2905 0101 0082 6749 12**
Verwendungszweck: Spende Förderkreis + ggf. besonderer Spendenzweck + NAME, VORNAME

§ 5 Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Änderung der Satzung und
 - c. Entscheidung über eine Auflösung des Förderkreises
 - d. Anregungen für die Arbeit des Förderkreises,

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in der Regel einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine textliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich mit der Einladung vorgelegt werden. Anträge von Mitgliedern können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand mit aufgenommen werden.

(3) Sofern dies aufgrund besonderer Umstände sachdienlich ist, kann die Versammlung auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem / der Vorsitzenden des Vorstandes. Diese/r kann einen anderen Versammlungsleiter / eine andere Versammlungsleiterin vorschlagen.

(6) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt:

a. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

b. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Zur Auflösung des Förderkreises bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn 1/3 der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.

(6) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern. Ein Mitglied wird aus der Mitte des Kirchenvorstands in den Vorstand entsandt. Das Amt endet spätestens mit dem Ende der Tätigkeit im Kirchenvorstand. Der Vorstand wird im Übrigen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist nach Ende der Amtszeit noch kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds kann sie auch schriftlich erfolgen.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder des Förderkreises, die von einem anderen Mitglied vorgeschlagen wurden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Diese Bestellung muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die weitere Kompetenz- und Aufgabenverteilung, z.B. Position als Rechnungsführer und Schriftführer, wird ggf. im Kreis der Vorstandsmitglieder vereinbart.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a. er leitet die Arbeit des Förderkreises und führt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Förderkreises zuständig, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

b. er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Förderkreises.

- c. er kümmert sich im Rahmen der Zwecke des Förderkreises um die Organisation und Finanzierung von Veranstaltungen. Hierfür wirbt er auch um Spenden.
- d. er repräsentiert den Förderkreis nach außen.
- e. er stimmt Vorhaben mit dem Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack ab.

(8) Der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die Stellvertreter/in, leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(10) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Rahmen einer Videokonferenz oder im Umlaufverfahren fassen, wenn dieses aufgrund der Umstände sachdienlich ist.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde mit Beschluss des Kirchenvorstands der Evangelischen Kirchengemeinde vom 20.03.2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Änderungen dieser Satzung sowie die Auflösung des Förderkreises bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack.